



Freiburg, 20. Mai 2022

Beschluss der provisorischen kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen

Aufgaben der Feuerwehr, Dringlichkeitsstufen und Leistungsziele

Die provisorische kantonale Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG);

gestützt auf das Übergangsreglement vom 21. Juni 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHÜR);

in Erwägung:

Die provisorische kantonale Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen (provisorische BBHK) ist gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a BBHG, mit Verweis auf Art. 42 BBHG, dafür zuständig, die Aufgaben der Feuerwehr näher zu bestimmen und ihre Kategorien festzulegen.

Die provisorische BBHK ist ausserdem dafür zuständig, unter Berücksichtigung der Feuerwehraufgaben und von deren Dringlichkeitsgrad (Art. 20 BBHG) die Leistungsziele zu beschliessen (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und 42 BBHG). Dabei orientiert sie sich an der aktuellen Schweizer Doktrin, das heisst an der «Feuerwehr Konzeption 2030» der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS). In Ergänzung zu den vorliegenden Leistungszielen wird die Kantonale Gebäudeversicherung (KGB) in kantonalen Einsatzrichtlinien die detaillierten Einsatzregeln festlegen. Diese betreffen insbesondere die Ausbildungen und Funktionen, die von den eingesetzten Feuerwehrleuten verlangt werden, und die einzusetzenden Spezialmittel.

Als die provisorische BBHK die erste Version dieses Beschlusses am 1. September 2021 annahm, verwies sie darin auf die «Feuerwehr Konzeption 2015» und hielt fest, dass später geprüft werden müsse, ob nach Inkrafttreten der «Feuerwehr Konzeption 2030» eine Anpassung nötig sei. Am 6. Mai 2022 ist die neue Konzeption nun in Kraft getreten.

Die wichtigste Änderung, die mit der «Feuerwehr Konzeption 2030» wirksam wird, betrifft die Mindestzahl der Feuerwehrleute für die Erstintervention. Neu werden mindestens 6 ausgebildete Feuerwehrleute (davon 1 Einsatzleiter/in) verlangt, während früher mindestens 8 Feuerwehrleute nötig waren. Demnach wird Anhang I entsprechend angepasst.

Obwohl bei den Leistungszielen die Zeiten mit der neuen Konzeption nicht geändert wurden, stellt nicht mehr die Bevölkerungsdichte einer Region das entscheidende Kriterium dar, sondern die dort bestehenden Risiken. Im Kanton Freiburg wurde bei der Erstellung des Konzepts FriFire beschlossen, dass für das ganze Kantonsgebiet eine Richtzeit von 15 Minuten als Ziel gelten sollte.

Die Risikoanalyse, die während der Erarbeitung des BBHG durchgeführt und mit dem Beschluss der provisorischen BBHK «Risikoanalyse und Einsatzkarte» vom 1. September 2021 bestätigt wurde, hielt an diesem Beschluss fest. Im gesamtschweizerischen Vergleich und im Gegensatz zu anderen Kantonen gibt es im Kanton Freiburg keine grossen Städte oder Flughäfen und auch keine Chemiestandorte oder Ähnliches. Die Analyse hat zudem gezeigt, dass die im Kanton vorliegenden Risiken nach der «Feuerwehr Konzeption 2030» als gering bis mittel einzustufen sind, was die in Anhang I dieses Beschlusses festgelegten Ziele rechtfertigt.

beschliesst:

Art. 1 Aufgaben der Feuerwehr

¹ Die Aufgaben der Feuerwehr werden ausgehend von den Gefahren in der Zuständigkeit der Feuerwehr festgelegt, das heisst aufgrund der Gefahren:

- a) Feuer;
- b) Naturgefahren;
- c) Einstürze;
- d) Umwelteinwirkungen;
- e) atomare, biologische und chemische Gefährdungen.

² Die Aufgaben der Feuerwehr werden in drei Kategorien unterteilt: Kernaufgaben, subsidiäre Aufgaben und freiwillige Aufgaben.

³ In Anhang I sind die Aufgaben der Feuerwehr und ihre jeweiligen Kategorien aufgeführt.

⁴ Die KGV ist dafür zuständig, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine Tätigkeit, die nicht in Anhang I aufgeführt ist, zu den Aufgaben der Feuerwehr gehört und wenn ja, zu welcher Kategorie.

Art. 2 Dringlichkeitsstufen

¹ Die Aufgaben der Feuerwehr weisen verschiedene Risikopotenziale auf, die es zu unterscheiden gilt. Die Einsätze werden nach ihrer Dringlichkeit in drei Kategorien unterteilt.

- 1. Stufe

Dringender Einsatz, bei dem das Leben und/oder die körperliche Unversehrtheit einer Person gefährdet sein kann.

In solchen Situationen ist eine dringliche Dienstfahrt im Sinne von Art. 100 Abs. 4 SVG gerechtfertigt.

- 2. Stufe

Dringender Einsatz, bei dem grosse Umweltschäden oder grosse materielle Schäden zu erwarten sind.

In solchen Situationen ist eine dringliche Dienstfahrt nur dann gerechtfertigt, wenn ein normales Fortkommen im Strassenverkehr nicht mehr möglich ist.

- 3. Stufe

Nicht dringender, geplanter oder planbarer Einsatz oder Einsatz, bei dem weder das Leben noch die körperliche Unversehrtheit von Personen gefährdet ist und bei dem weder grosse Umweltschäden noch grosse materielle Schäden zu erwarten sind.

In solchen Situationen ist eine dringliche Dienstfahrt nicht angebracht.

² In Anhang I werden die Dringlichkeitsstufen der in diesem Dokument aufgeführten Feuerwehraufgaben angegeben.

Art. 3 Leistungsziele

¹ Die Leistungsziele sind die wichtigsten theoretischen Parameter für die Planung der Feuerwehrorganisation. Sie dienen den Behörden als Indikatoren für die Effizienz des Dispositivs und stellen in keiner Weise Mindeststandards für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger dar.

² Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. a BBHG sorgen die Gemeindeverbände für die Umsetzung und Erreichung der Leistungsziele.

³ Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der FKS beschliesst die provisorische BBHK in Anhang I die Leistungsziele nach den Aufgaben der Feuerwehr und nach deren Dringlichkeitsgrad.

⁴ Die Leistungsziele gelten für Zonen, die von den Risiken 2–5 abgedeckt werden.

⁵ Die Leistungsziele müssen in einem Kalenderjahr bei mindestens 80 % der Einsätze erreicht werden; vorbehalten bleiben Rechtfertigungsgründe wie besondere Wetterbedingungen, schlechter Strassenzustand oder gleichzeitig stattfindende Einsätze. Die KGV hat den Auftrag, die Erreichung der Leistungsziele zu überwachen, die nötigen Richtlinien zu erstellen und die provisorische BBHK darüber zu informieren.

⁶ Die Leistungsziele für Einsätze auf den Nationalstrassen und auf Eisenbahnstrecken werden in den entsprechenden Vereinbarungen mit den Leistungsempfängern festgelegt.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 5 Mitteilung

- > an die Sicherheits- und Justizdirektion, für sie und die Kantonale Gebäudeversicherung (2 Ex.);
- > an den Freiburger Gemeindeverband (1 Ex.);
- > an die Oberamtspersonen (7 Ex.), für sie und für die zukünftigen Gemeindeverbände.

Romain Collaud
Präsident der provisorischen BBHK

Mireille Meissner
Sekretärin der provisorischen BBHK

Anhang I

Aufgaben der Feuerwehr, Dringlichkeitsstufen und Leistungsziele

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Leistungsziele sind wie folgt zu verstehen:

- Die **Basis-Einsatzelemente** entsprechen den Ersteinsatzmitteln (Ressourcen und Mittel), die namentlich Massnahmen für den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und materiellen Gütern treffen.

Bei den **Ergänzungsmitteln** handelt es sich um Ressourcen und Mittel, die später die Grundmittel im Einsatz unterstützen.

- Der Begriff **Ressourcen** bezieht sich auf die Zahl der Feuerwehrleute mit der erforderlichen Ausrüstung, die an einem Einsatz teilnehmen sollen.

Die Funktions- und Ausbildungsanforderungen für die eingesetzten Feuerwehrleute werden in kantonalen Einsatzrichtlinien festgelegt. Die besonderen Mittel, die bei manchen Einsätzen erforderlich sind, sollen ebenfalls in entsprechenden Richtlinien beschrieben werden. Die folgende Tabelle beschränkt sich auf die Mindestzahl der einzusetzenden Feuerwehrleute.

- Abgesehen von einigen Ausnahmen, die in der Tabelle markiert sind, bezeichnet die **Interventionszeit** die Zeitspanne zwischen dem Eingang der Alarmierung bei der Feuerwehr und der Ankunft der entsprechenden Ersteinsatzmittel am Einsatzort.



Anhang I Aufgaben der Feuerwehr, Dringlichkeitsstufen und Leistungsziele

FW-Aufgaben	Kategorie			Leistungsziele				Dringlichkeitsstufe **	
	Kernaufgabe	Subsidiäre Aufgabe	Freiwillige Aufgabe	mit					
				Basis-Einsatzelemente		Ergänzungsmittel			
				Ressourcen (FW)	Interventionszeit (Min.)	Ressourcen (FW)	Interventionszeit (Min.)		
								ohne	
Brand									
Gebäudebrand	x			6	15	2	20		S1
Fahrzeugbrand / Verkehrsunfall	x			6	15				S1
- Nationalstrassen inkl. Tunnel	x			6	20				S1
- Bahnanlagen inkl. Tunnel	x			10	45				S1
Brand ausserhalb Gebäude	x			6	15				S1 (S2)
Explosion / Gärung	x			6	15	2	7*		S1
Geruch	x			6	15				S1 (S2)
Technische Rettung									
Strassenrettung	x			4	15	6	20		S1
Einsturz	x			4	15	6	20		S1
Rettung (bergen, heben, schwieriges Gelände usw.)		x		4	7*				S1
ABC-Schutz									
ABC-Unfall (inkl. Umweltverschmutzung)	x								
- Atomare Gefahren (Spezialeinsatzmittel)	x			6	15	2	120		S1 (S2)
- Biologische Gefahren (Spezialeinsatzmittel)	x			6	15	2	120		S1 (S2)
- Chemische Gefahren (Spezialeinsatzmittel)	x			6	15	6	45		S1 (S2)
- Einsatz mit Boot	x			2	7*				S2
Elementarereignisse, die Gebäude betreffen oder gefährden									
Überschwemmung, Starkregen, Hochwasser, Erdbeben	x							x	S3
Überschwemmung inf. Rohrleitungsbruch (od. Leck) bei Gebäude		x						x	S3
Hagel	x							x	S3
Sturmwind	x							x	S3
Verstärkung									
- bei Kernaufgaben mit Leistungsziel	x							x	S1/S2/S3
Einsatz mit Rettungskette									
bei Katastrophen oder Grosseignissen	x							x	S1 (S2)
kleine Noria	x							x	S1 (S2)
Unterstützung der Rettungskette									
Selbstmord		x		4	7*				S1
Hilfe beim Tragen / mit Tragbahnen		x		4	7*	2	20		S2 (S1)
Arbeitsunfall		x		4	15	2	20		S1
Personensuche		x		4	7*				S2 (S1)
Rettung aus See		x		2	7*				S1
Unterstützung CBRN-Wehr									
Überprüfung AWP		x			NAZ				S3
Kontrolle AfU		x						x	S3
Unterstützung allgemeine Sicherheit									
Steinschlag, Eisschlag usw.		x						x	S3 (S1)
Umgestürzte Bäume		x						x	S3 (S1)
Erdbeben/Hindernis auf der Strasse		x						x	S3 (S1)
Kohlenwasserstoffe auf der Strasse		x						x	S3 (S2)
- Kohlenwasserstoffe ASTRA	x			6	45				
Unterstützung von Hauseigentümer/innen									
Befreiung von Personen aus blockierten Aufzügen		x						x	S3 (S1)
Automatischer Alarm		x		6	15				S1 (S2)
Dienst für die Allgemeinheit									
Öffentliche Grosseveranstaltungen (regional, kantonal, national)		x						x	S3
Wassertransport (Trinkwasser und bei Dürre)		x						x	S3
Unterstützung von Partnerorganisationen									
Beleuchtung		x						x	S3
Andere (je nach FW-Mitteln)		x						x	(S1)/S2/S3
Unterstützung von Privaten (Eigentümer/innen / Mieter/innen)									
Überwachung von Räumungsarbeiten nach einem Schadenfall		x						x	S3
Schutz von Gebäuden nach einem Schadenfall (Dachabdeckung)		x						x	S3
Löschwasserrückhaltung		x						x	S3 (S2)
Dachräumung wegen Schneelast		x						x	S3
Rettung von Tieren		x						x	S3 (S2)
Parkplatzeinweisung bei lokalen Veranstaltungen			x					x	x

* Die Interventionszeit wird vom Eingang des Alarms bei der Feuerwehr bis zur Abfahrt vom Ausrückstandort gemessen.

** Die Hauptdringlichkeitsstufen stehen ausserhalb der Klammer. Je nach Situation kommt aber die Dringlichkeitsstufe in der Klammer zur Anwendung.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten
01.09.2021	Erlass	Gründerlass	01.01.2023
20.05.2022	Anhang I	Geändert	01.01.2023
19.01.2023	Datum des Beschlusses	Geändert	01.01.2023